

# **Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Tätigkeiten für den Schulverband Wasbek (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 122) in der zuletzt geänderten Fassung vom 24. März 2023 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 170) in Verbindung mit §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 24 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 514) in Verbindung mit der Landesverordnung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO vom 29. März 2023 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 215) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 27.11.2023 folgende Entschädigungssatzung für den Schulverband Wasbek erlassen:

## **§ 1**

### **Mitglieder der Verbandsversammlung**

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der geltenden Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind.

(2) Die Stellvertretenden der Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

## **§ 2**

### **Bürgerliche Ausschussmitglieder**

(1) Die nicht der Verbandsversammlung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht Mitglied der Verbandsversammlung sind, im Vertretungsfall.

## **§ 3**

### **Ausschussvorsitzende**

(1) Der oder dem Vorsitzenden des Finanzausschusses und der oder dem Vorsitzenden des Schulausschusses wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % des Höchstsatzes nach § 8 der Entschädigungsverordnung gezahlt. Die Stellvertretungen erhalten im Falle der Verhinderung der oder des Vorsitzenden für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Der oder dem Vorsitzenden des Kindergartenausschusses wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 % des Höchstsatzes nach § 8 der Entschädigungsverordnung gezahlt.

Die Stellvertretung erhält im Falle der Verhinderung der oder des Vorsitzenden für jede von ihr oder ihm geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(3) Die monatlichen Beträge werden auf volle Euro aufgerundet.

#### **§ 4**

##### **Vorsitzende/r der Verbandsversammlung**

(1) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des Höchstsatzes nach § 8 der Entschädigungsverordnung.

(2) Den Stellvertretenden der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Vorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden nicht übersteigen.

#### **§ 5**

##### **Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher**

(1) Die ehrenamtliche Verbandsvorsteherin oder der ehrenamtliche Verbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Stellvertretenden der ehrenamtlichen Verbandsvorsteherin oder des ehrenamtlichen Verbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers nicht übersteigen.

#### **§ 6**

##### **Sonstige Entschädigungen**

(1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung und den nicht der Verbandsversammlung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfal-

lende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(2) Sind die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Verdienstausfallentschädigung nach Satz 1 darf den Betrag von 15,00 € je Stunde und 120,00 € je Tag nicht überschreiten.

(3) Personen nach Absatz 1 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

(4) Personen nach Absatz 1 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftigen Angehörigen gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die nach den Absätzen 1 bis 3 eine Entschädigung gewährt wird.

## **§ 7**

### **Reisekostenentschädigungen**

(1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Fahrkostenpauschale in Höhe von 480,00 €.

(2) Ehrenbeamtinnen und -beamte sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern können Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück gesondert erstattet werden, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 1-3 Bundesreisekostengesetz.

(3) Ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern kann auf Antrag bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes gewährt werden.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

(1) Die Entschädigungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 27.11.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.12.2015 außer Kraft.

Wasbek, 13.12.2023

gez. (L.S.)

Claudia Schiffler  
(Verbandsvorsteherin)